



Katja Keul

Mitglied des Deutschen Bundestages
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Ja zu „Nein heißt Nein“ – Was sind die nächsten Schritte?

Das Problem der „Erheblichkeitsschwelle“ und mögliche Lösungen für einen besseren Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

Das Strafrecht – kein Allheilmittel für einen besseren Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

Die Kölner Silvesternacht hat viele Reaktionen hervorgerufen, gesellschaftlicher und gesetzgeberischer Art. Es ist traurig, dass es eines solchen Anlasses bedurfte, um die Diskussion um die Reform des Sexualstrafrechts, die in kleineren Kreisen schon lange Thema war, in die breite Öffentlichkeit zu tragen. Nach den Vorfällen in Köln wird das Strafrecht schon fast wie ein Allheilmittel aus der Kiste gezogen, mancherorts wird gar behauptet, dass die Taten nie passiert wären, wenn die vom Bundesjustizministerium geplante Reform des Sexualstrafrechts bereits in Kraft getreten wäre. Dem Eindruck, dass die Strafrechtsreform erst jetzt umgesetzt wird, weil es sich bei den Tätern von Köln größtenteils um Ausländer handelt, muss entgegengetreten, um nicht weitere Ressentiments zu schüren.

Reformbestrebungen gab es schon lange vor dem Jahreswechsel, nicht zuletzt vorangebracht durch den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur „Verbesserung des Schutzes vor sexueller Misshandlung und Vergewaltigung“ ([Bundestagsdrucksache 18/5384](#)). In diesem Entwurf schlagen wir eine Änderung des § 177 Strafgesetzbuch (StGB) vor, durch die die Nein-heißt-Nein-Lösung umgesetzt würde. Der Bundesjustizminister hat sich diesem Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht leider nicht angeschlossen und einen Entwurf zur Reform des § 179 StGB vorgelegt, der an der alten Systematik der zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzungen zum Nein des Opfers festhält.

Verschärft sind mittlerweile das Asyl- und Aufenthaltsgesetz; das Strafrecht ist weiter in der Debatte. Jetzt muss es sich zeigen, ob das Thema sexuelle Selbstbestimmung einen eigenen Platz in der öffentlichen Diskussion findet und sexuelle Gewalt tatsächlich kein Tabu-Thema mehr ist. Die rechtlichen und rechtspolitischen Fragen, die sich dabei stellen, sind insbesondere: Welche Handlungen sind schon strafbar? Welche Handlungen wären nach der bislang geplanten Reform des Sexualstrafrechts strafbar? Und welche Handlungen wären auch nach der vorgesehenen Reform straflos, aber eigentlich strafwürdig?

Der Einzelfall entscheidet

Ungeahnter Aufmerksamkeit erfreut sich der bis vor kurzem wenig bekannte § 184h StGB, demzufolge sexuelle Handlungen nach dem Strafgesetzbuch nur solche sind,

„die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“. Was soll das eigentlich heißen?

Die Antwort auf die Frage nach der Erheblichkeit und somit der Strafbarkeit von sexuellen Handlungen fällt extrem unbefriedigend aus: Es kommt drauf an, denn die Rechtsprechung orientiert sich immer am Einzelfall. Generell gilt, wenn eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung vorliegt, ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Einbezogen in die Beurteilung, ob die Handlung erheblich ist, werden vor allem Art, Intensität und Dauer des sexualbezogenen Vorgehens. Doch die neuere Rechtsprechung bleibt hier nicht stehen. Es kann nicht allein auf die Dauer und Stärke der sexualbezogenen Handlung abgestellt werden. Vielmehr bedarf es einer Gesamtbewertung der Umstände unter Berücksichtigung des Handlungsrahmens, in dem der unmittelbar sexualbezogene Akt begangen wird (so z.B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. März 2012 – 1 StR 447/11). Mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es also möglich, eine differenzierte Entscheidung zu treffen, nach der auch kurze Berührungen über der Kleidung die Erheblichkeitsschwelle überschreiten können. Ein Greifen zwischen die Beine, auch über der Kleidung, kann nach der Rechtsprechung eine erhebliche sexuelle Handlung sein; auch ein Griff an die Brust oder das Gesäß könnte unter Berücksichtigung des Handlungsrahmens und der sonstigen Begleitumstände die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Eine konkrete Definition der Schwelle, die für komplette Rechtssicherheit sorgen würde, gibt es aber nicht und kann es auch nicht geben, da immer der Einzelfall entscheidend ist.

Bedeutung der Erheblichkeitsschwelle bei der Ahndung sexueller Übergriffe

In den Fällen, in denen die Gerichte ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle abgelehnt hat, hat sich die Rechtsprechung teilweise eines Hilfskonstrukts bedient, nämlich der Strafbarkeit der Handlung nach § 185 StGB als sexuelle Beleidigung. Die Ehre des Opfers sei durch den sexuellen Übergriff verletzt. Expertinnen und Experten weisen schon länger darauf hin, dass diese Auslegung nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein konnte, denn die Verletzung der Ehre gibt zwar wieder, dass in Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingegriffen wurde, aber den spezifischen Unrechtsgehalt des Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung kann der Tatbestand der Beleidigung nicht widerspiegeln.

Beim Blick auf diese Hilfskonstruktion stellt sich die Frage: Wenn die Rechtsprechung bereits nach eigenen Lösungen für Belästigungsfälle suchen musste – warum nicht das Recht an das veränderte gesellschaftliche Verständnis von sexueller Selbstbestimmung anpassen?

Reformvorschläge für Fälle sexueller Belästigung

Es gibt von verschiedenen Seiten Reformvorschläge, wie sexuelle Belästigung strafrechtlich geahndet werden könnte. Ein Vorschlag beinhaltet die Ergänzung des Tatbestandes des § 185 StGB um die konkrete Tatmodalität der sexuellen Beleidigung.

Die weiteren – aus meiner Sicht vorzugswürdigen Vorschläge – haben zum Ziel, dass alle Taten, bei denen der sexuelle Charakter der Handlung den eigentlich strafwürdigen Inhalt des Delikts bildet, als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu werten und dementsprechend im Gesetz an dieser Stelle, im 13. Abschnitt des StGB, zu verankern sind.

Häufig wird dabei die Einführung eines neuen gesonderten Tatbestandes der sexuellen Belästigung angeführt. Der Tatbestand solle dann greifen, wenn die Handlung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt, aber dennoch aufgrund des sexuellen Charakters der Begehungsweise nicht als Beleidigung zu bewerten ist.

Andere, konsequentere, Reformvorschläge haben die Änderung oder sogar die gänzliche Streichung der Erheblichkeitsschwelle zum Gegenstand. Dies ist ein Lösungsweg, der zumindest für den juristischen Betrachter zunächst radikal klingt, da die Erheblichkeitsschwelle dafür sorgen sollte, dass nur tatsächlich strafwürdige Fälle verurteilt werden könnten; bei näherer Betrachtung ist der Vorschlag jedoch nicht mehr als die Anpassung des Strafgesetzes, bzw. der Sexualdelikte, an die heutige Zeit.

Die Definition der sexuellen Handlung als Handlung von „einiger Erheblichkeit“ wird zwar von der Rechtsprechung uneinheitlich ausgelegt, läuft jedoch im Kern heutzutage schlicht auf jede Handlung hinaus, die „nicht nur unerheblich“ ist. Damit steht das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung heute gleichberechtigt neben anderen Schutzgütern des Strafgesetzbuches. Zur klareren Erläuterung bietet sich ein Vergleich zum Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) an: Die körperliche Unversehrtheit ist nach der Rechtsprechung verletzt, wenn sie „nicht nur unerheblich beeinträchtigt“ ist. Dazu bedarf es keiner gesonderten Begriffsdefinition im Strafgesetzbuch wie der des § 184h Nr. 1 StGB, sondern die Rechtsprechung subsumiert unter den objektiven Tatbestand der Körperverletzungsdelikte von vorneherein nur die erheblichen Beeinträchtigungen. Es ist dem Strafgesetzbuch immanent, dass für das jeweilige Rechtsgut unerhebliche Beeinträchtigungen schon auf Tatbestandsebene ausscheiden. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund dafür, dass dies gerade beim Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung anders sein sollte. Die Auslegung der Definition „von einiger Erheblichkeit“ als „nicht nur unerheblich“ macht § 184h Nr. 1 StGB im Grunde überflüssig.

Folgeproblem: Der unflexible Strafrahmen der Sexualdelikte

Bei dieser Betrachtungsweise schließt sich die logische Frage an, warum dann nicht einfach der § 184h Nr. 1 StGB gestrichen wird und so die Strafbarkeit für alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen damit sichergestellt würde. Ganz so einfach würde sich eine Reform leider nicht gestalten, denn das weitaus größere Problem bei der Strafbarkeit ist nicht die Erheblichkeitsschwelle, sondern der hohe Strafrahmen des § 177 StGB. Die Zurückhaltung der Rechtsprechung bei der Anwendung der Sexualdelikte auf sexuell motivierte Berührungen des bekleideten Körpers oder an Stellen außerhalb des Geschlechtsbereiches steht im engen Zusammenhang mit dem unflexiblen Strafrahmen des § 177 StGB, da der

Tatbestand zurzeit als Verbrechen ausgestaltet ist. Das bedeutet, dass eine Tat, die unter § 177 StGB fällt, zwingend mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu belegen ist; die Rechtsprechung hat hier keinen Spielraum nach unten. Einen flüchtigen Griff ans Gesäß mit Freiheitsstrafe zu belegen, würde aber in der Regel (von extremen Fällen abgesehen) die Grenze der Verhältnismäßigkeit überschreiten. Zum Vergleich zum schon vorangegangenen Beispiel der Körperverletzung, sieht der § 223 StGB einen Strafraum von Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor. Aus diesem Gesichtspunkt ist auch der derzeitige Rückgriff der Rechtsprechung auf den Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB nachzuvollziehen, der die Möglichkeit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorsieht.

Der hohe Strafraum des § 177 StGB ist allerdings bei der geltenden Rechtslage durchaus berechtigt, denn die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung nach § 177 StGB setzt bisher den Einsatz von Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage voraus. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ein hoher Strafraum angemessen und es zeigt sich an dieser Stelle, dass ein Absenken des Strafraums bei gleichzeitiger Beibehaltung des geltenden Tatbestandes mit den hohen Anforderungen wie Gewalteinsetz sogar kontraproduktiv wäre.

Ein neuer umfassender Grundtatbestand bedarf keiner gesonderten Erheblichkeitsschwelle

Es bedarf in Konsequenz also nicht zwingend eines neuen Tatbestandes der sexuellen Belästigung, sondern eines neuen umfassenden Grundtatbestandes im Sexualstrafrecht mit einem niedrigeren Strafraum, der vor allen ungewollten sexuellen Handlungen schützt. Alle erheblichen sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person könnten dann von diesem neuen Grundtatbestand erfasst werden und, je nach Schwere des Unrechts, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe belegt werden. Für Fälle mit erhöhtem Schweregrad, die bisher schon in den Sexualdelikten unter Strafe stehen, könnte die höhere Strafandrohung beibehalten werden. Im Zuge einer solchen Reform des Sexualstrafrechts könnte die Erheblichkeitsschwelle letztlich ganz aus dem Gesetz gestrichen werden.

Der beste Weg, um die Problematik der Erheblichkeitsschwelle zu lösen, ist nicht leicht zu finden. Doch unabhängig davon, welcher Lösungsweg gewählt wird – Streichung der Erheblichkeitsschwelle oder Einführung eines neuen Tatbestandes der sexuellen Belästigung – ist die Einführung der Nein-heißt-Nein-Lösung als Grundlage zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung unumgänglich und Voraussetzung für alle weiteren Schritte. Jede andere Lösung würde eine Strafbarkeit sexueller Belästigung gar nicht oder nur unzulänglich regeln können, alte Strafbarkeitslücken erhalten oder zu neuen Strafbarkeitslücken führen.